

Stand Mai 2010

1 Allgemeines

Für alle Leistungen (Lieferungen und Arbeiten) gelten ergänzend zur Offerte bzw. Auftragsbestätigung (AB) oder Liefervereinbarung die nachstehenden Geschäftsbedingungen.

Wo nicht anders geregelt, gelten subsidiär und in dieser Reihenfolge, die Normen SIA 320 für vorfabrizierte Beton-Elemente und SIA 244 für Kunststein-Elemente sowie die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten der Norm SIA 118.

Es gelten ausschliesslich nur diese AGB's. Andere Bedingungen werden ausdrücklich nicht akzeptiert - auch dann nicht, wenn IN.BETON nicht widerspricht.

2 Angebote / Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 12 Wochen ab Datum des Angebots.

Eine Bestellung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mit Annahme eines Auftrags wird der Herstellungsprozess eingeleitet, womit eine Stornierung ausgeschlossen wird.

Basis für den Vertrag ist die Auftragsbestätigung (AB). Nach erfolgter Auftragserteilung ist ein Vertragsrücktritt nicht mehr möglich und der Besteller ist zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware in vollem Umfang verpflichtet.

3 Preise

Die offerierten Leistungen und Preise basieren auf den zur Zeit der Offertstellung verfügbaren Submissions-Unterlagen (Pläne, Beschriebe, Absprachen...).

Die Preise gelten ab Werk des Lieferanten. Die Lieferung wird im Angebot und in der AB grundsätzlich separat ausgewiesen.

Die in den Preisen inbegriffenen Leistungen sind in der AB detailliert beschrieben.

Sämtliche Preise verstehen sich rein netto, zzgl. der jeweils gültigen landesüblichen, gesetzlichen MWSt.

Die Preise werden mit den am Tag der Offertstellung gültigen Lohnansätzen, Listenpreisen für Materialien, Transportkosten, Währungsfaktoren, Kranmieten und staatlichen Abgaben wie MWSt, LSWA etc. gerechnet.

Bestellungsänderungen sind Vertragsänderungen und können zu Anpassungen des Stück- und Gesamtpreises führen.

Zusatzleistungen, welche zum Vertragen der Ware ortsbedingt nötig sind (Autokräne, Gerüste, Wegbefestigung, behördliche Genehmigungen...) gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers und werden im Angebot nicht ausgewiesen.

Montagekosten werden nach Regie-Rapport zu den jeweiligen Stundensätzen abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Auf Wunsch leistet IN.BETON für die Zeit der Garantiedauer Sicherheit in Form einer Bank- oder Versicherungs-Garantie.

4 Werkplanung / Herstellung

Der Besteller ist verpflichtet, dass IN.BETON bis zum vereinbarten Termin über sämtliche für die Ausführung der Objekte notwendigen Plan- und Detailunterlagen verfügt.

IN.BETON kann auf Wunsch mit der Planung beauftragt werden. Diese Leistungen sind im Angebot nicht inbegriffen und werden nach Aufwand verrechnet.

Massaufnahmen vor Ort durch IN.BETON werden separat verrechnet.

Werden zur Herstellung oder Produktion keine verwendbaren Fertigungspläne und Maßzeichnungen zur Verfügung gestellt, wird die Erstellung dieser Zeichnungen und Werkpläne mit pauschal 10% des Warenwertes verrechnet.

Die dem Besteller unterbreiteten Fabrikationspläne müssen umgehend visiert und, eventuell korrigiert retourniert werden.

Werden Produktionsunterlagen verspätet angeliefert, kann es zu Lieferverzögerungen führen.

Für Masstoleranzen gelten DIN 18203 für Betonfertigteile, bzw. Norm SIA 244 für Kunststeinarbeiten.

Der Besteller ist selber verantwortlich für die Berechnung und Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile sowie der Wärme- und Schalldämmung.

Die Fertigbetonteile müssen am Bau auf vorbereitete, entsprechend tragfähige Unterlagen versetzt werden können. Diese Unterkonstruktionen sind bauseits zu erstellen.

5 Handmuster

Handmuster dienen der Bemusterung von Farbe und Oberfläche. Muster sind werkseitig entsprechend behandelt.

Handmuster sind Annäherungen und können aufgrund ihrer liegenden und dünnen Herstellung leichte Unterschiede gegenüber dem gelieferten Werkstück aufweisen.

Für nach Vorlage speziell angefertigte Musterplatten (Buntfarben oder bes. Betonrezepturen) wird eine Schutzgebühr von CHF 220.- plus Versandkosten erhoben. Bei Zustandekommen eines Auftrags wird der Herstellungs-Betrag gutgeschrieben.

6 Lieferung / Abnahme / Montage

Ein verbindliches Terminprogramm für Unterlagen und Lieferungen muss zwingend fristgerecht IN.BETON zugestellt werden.

Lieferungen erfolgen durch: IN.BETON, den Hersteller oder einen Vertrags-Spediteur franko Baustelle. Als Baustelle gilt der in der AB definierte Lieferort.

Die Zufahrt zur Baustelle muss bei jeder Witterung für schwere Lastenzüge bis unmittelbar an die Verwendungsstelle bzw. den Abladeort befahrbar und zugänglich sein. Zudem muss die Manövrierfähigkeit gewährleistet sein.

Der Ablad obliegt dem Besteller. Die Lastenzüge sind unverzüglich zu entladen. Standzeiten eines Fahrzeugs, die 1 Stunde (einschl. Abladezeit) überschreiten, können verrechnet werden. Für die notwendigen

Abladegeräte samt Zubehör ist der Besteller besorgt.

Die Montage erfolgt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, durch einen Mitarbeiter des Lieferanten, welcher die Ware anliefert. Hilfskräfte sind vor Ort durch den Besteller auf seine Kosten zu stellen.

Notwendige Montagegeräte, wie Roll-, Hub- oder Hebewerkzeuge, hat der Lieferant dabei. Allenfalls werden zusätzliche Geräte vorher durch den Montageleiter in Absprache mit dem Besteller geordert.

Insbesondere bei Küchenarbeitsplatten und Bädern sind das Einsetzen und Anschließen von Elektrogeräten, Spülen, Armaturen etc., das anschließende Verfugen derselben sowie der Platten- und Bauteilstöße, Aufgabe der entsprechenden Fachfirma oder des Küchenhändlers. Für Fugen ist ausschliesslich natursteinverträglicher Silikon zu verwenden.

Wo nicht anders vermerkt, ist das Entfernen von Montagehilfen, das Schliessen von Montageaussparungen und Montagehülsen usw. Sache des Bestellers.

Nutzen und Gefahr gehen mit Beginn des Abblads auf den Besteller über.

Vorarbeiten des lokalen Unternehmers müssen soweit abgeschlossen sein, dass der Montage nichts mehr hinderlich ist.

7 Einlagerung

Wird eine Lieferung aus Gründen, die nicht IN.BETON zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht, wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

Die Verrechnung für Lagerung und Schutz der Ware erfolgt nach Aufwand.

8 Transport und Verpackung

Werden Waren durch Dritte direkt an den Kunden geliefert, so werden diese für die Zeit des Transports in einer kurzfristigen Verpackung gegen Spritzwasser und Stoßschäden geschützt. Die Verpackung muss umgehend nach Anlieferung entfernt und die Ware zeitnah montiert werden.

Die Verpackung ist nicht zur langfristigen Lagerung geeignet.

Sollen Waren nach Anlieferung noch länger aufbewahrt werden, so ist die Verpackung abzunehmen und die Ware in einer trockenen Umgebung lose zu lagern.

Für entstehende Schäden an Betonoberflächen (Verfärbungen, Ausblühungen...) lehnt IN.BETON jegliche Haftung ab.

9 Zahlung / Zahlungsverzug

Es gelten die auf der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Zahlungskonditionen.

Zahlungen sind auch fällig, wenn sich die Lieferung / Montage aus Gründen, die nicht IN.BETON zu vertreten hat, verzögert.

Bei Zahlungsverzug werden ohne weitere Mahnung die aktuellen Bankzinsen und allenfalls weitere entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Lieferungen franko Baustelle ohne Montage sind Abzüge wegen Bauschäden

oder für Baureinigung, Strom, Wasser usw. nicht abzugsberechtigt. Bei Lieferungen mit Montage ist höchstens vom Betrag für die Montage der vereinbarte Abzug zulässig.

Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

Das Geltend machen von Mängeln entbindet nicht von den vereinbarten Zahlungskonditionen.

Bei nicht einhalten der Zahlungskonditionen gilt die Verzugszinsordnung nach OR.

10 Verzug / Unmöglichkeit

Schadensersatzforderungen wegen Verzug oder von IN.BETON zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. IN.BETON haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf Umständen beruhen, die IN.BETON oder seine Monteure nicht beeinflussen oder vorhersehen können (z.B. Stau, technische Defekte, Verkehrsunfälle, höhere Gewalt...)

11 Rücktritt

IN.BETON hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn erhebliche Gründe gegen die Kreditwürdigkeit des Bestellers sprechen. Diese Gründe sind anhand objektiver Umstände nachzuweisen, (Vollstreckungsversuche anderer Gläubiger..).

Im Übrigen steht IN.BETON ein Rücktrittsrecht bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers zu.

12 Fristen / Abnahme / Mängel

IN.BETON hat Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Lieferfristen, wenn höhere Gewalt, fehlende Ausführungsdokumente oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände die termingerechte Lieferung verzögern – ebenso wenn der Besteller mit Akonto-Zahlungen oder früheren Zahlungen in Verzug ist.

Der Besteller hat die Ware vor dem Ablad zu prüfen und IN.BETON allfällige Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert anzuzeigen. Unterlässt er dies, gilt die Ware als abgenommen. Für bereits montierte Ware wird jegliche Haftung abgelehnt.

Der Besteller hat bei Montage die Montageleistung nach Beendigung zu prüfen und IN.BETON offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Montageleistungen als abgenommen.

13 Mängelausschluss

Vom Mangel ausgeschlossen sind:

- Haarrisse bis zu 1,5 mm
- Schwund- und Spannungsrisse
- kleine Lunker und Poren
- geringfügige und produktionsbedingte Farbunterschiede innerhalb eines Bau-

teils, insbesondere bei mehreren Bauteilen innerhalb eines Objekts

- Fleckenbildung durch Säure
- Fleckenbildung durch ölhaltige Flüssigkeiten bei unsachgemäßer Handhabung und Nichtbeachtung der Pflegeanleitung
- sämtliche als materialtypisch geltende Gebraucherscheinungen wie z.B. Fleckbildung, Abwaschungen, Ausblühungen, Kratzer etc.
- sämtliche durch den Besteller oder Dritte verursachte Beschädigungen der Ware
- Verziehen der Bauteile durch Schwinden

14 Leistungsbeschreibung

Technisch oder rohstoffmäßig unvermeidbare Abweichungen von Mustern, Ausstellungsstücken oder Proben, wie z.B. Farbabweichungen, beeinträchtigen nicht die Güte der Ware und begründen keine Mängelrüge.

Bei farbigen und abgetönten Betonergüssen sind Farb- und Strukturdifferenzen arttypisch und technisch unvermeidbar und kein Reklamationsgrund (Haarrisse, Wasserstreifen, Wolkenbildung, Entlüftungsspuren, Ausblühungen, kleine Poren und Lunker).

Herstellungsbedingte Maßabweichungen von +/-2mm (abhängig von der Bauteilgröße) stellen keinen Fehler dar und begründen keine Mängelrüge.

Die Herstellung erfolgt nach optischen, ästhetischen und haptischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung aller betontypischen Eigenschaften.

15 Garantie / Haftung

IN.BETON gewährleistet die Mängelfreiheit der Produkte im Sinne der Norm SIA 118.

Mängel, die während der Garantiezeit auftreten und nachweislich auf Material-, Herstellungs-, Transport- und ggf. Montagefehler zurückzuführen sind, behebt IN.BETON kostenlos, sofern sie vom Besteller frist- und formgerecht gerügt und nicht von ihm verursacht worden oder zu vertreten sind. Im Falle einer mangelhaften Leistung hat IN.BETON das Recht, die Ware nachzubessern oder zu ersetzen.

Für direkte oder indirekte Schäden, die allenfalls durch Mängel entstehen oder entstanden sind, übernimmt IN.BETON keine Haftung und Schadensersatzansprüche des Bestellers werden generell abgelehnt.

Für Schäden, die sich aus der bauseits vorgegebenen Konstruktion ergeben, kann IN.BETON nicht behaftet werden.

16 Eigentumsvorbehalt

IN.BETON steht an allen in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung beigelegten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Detailplänen, Muster usw., das Urheberrecht zu.

Solche Unterlagen dürfen vom Besteller nicht unbefugter Weise verwendet, namentlich nicht Dritten zugänglich gemacht und nicht als Grundlage für weitere Offerten benutzt werden.

17 Weiterführende Bestimmungen

Andere Bestimmungen, namentlich solche des Bestellers, gelten nur soweit, als ihnen IN.BETON schriftlich zugestimmt hat.

Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigungen und anderen Vereinbarungen bedingen die schriftliche Form.

18 Recht / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht.

Allfällige Differenzen werden wenn immer möglich einvernehmlich geregelt. Kommt keine gütliche Einigung zustande, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Als Gerichtsstand gilt CH-9424 Rheineck (SG) als vereinbart.

19 Pflege

Bei regelmässiger und sorgfältiger Pflege behalten die Betonprodukte lange ihre Wertigkeit und erhalten durch den Gebrauch eine charakteristische und unvergleichliche Patina. Beton ist ein Naturprodukt und eine Bildung von Flecken kann nicht ausgeschlossen werden. Fleckenbildung ist kein Grund für Beanstandungen.

Die Verwendung von säurehaltigen Reinigern und scheuernden Mitteln ist unbedingt zu unterlassen.

Bei Küchenarbeitsplatten empfiehlt sich die Verwendung von Rüstunterlagen.

Aggressive Substanzen wie bspw. Zitrone, Rotwein, Kaffee, Ketchup etc. sind möglichst schnell abzuwischen.

Je nach Oberflächenbehandlung können Flüssigkeiten vom Beton aufgenommen werden und sichtbar bleiben (siehe separate Pflegeanleitung).

20 Schlussbemerkungen

Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung akzeptiert der Besteller diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese AGB's liegen jeder Offerte und jeder Auftragsbestätigung bei und sind ein fester Bestandteil eines Auftrags.

Rheineck, 09.07.2010